Gemeinden an. Hier konnte es sich nur in den Gemeindeversammlun-

gen geltend machen.

Die Gemeindevertreter und später der Landesausschuss forderten, angelehnt an die Verhältnisse vor 1809; freie Verwendung der Atzungsablösegelder, freie Wahl der Ortsvorsteher, Öffentlichkeit des Gemeindehaushaltes und der Verhandlungen sich bildender Gemeinderäte. Die freiheitlich gesinnten Kräfte des Landes betrachteten das Schaffen einer sich selbst verwaltenden Gemeinde als Grundlage im Staate. So äusserte sich der Chronist Peter Kaiser in einem Brief vom 20. 8. 1848: «Die Hauptsache bei uns ist die Gemeindeverfassung. Ist einmal in den Gemeinden ein besserer Geist erwacht, wächst ihr Interesse an der Teilnahme und Beratung des Gemeindehaushaltes, so ist dies die beste Vorbereitung für unsere kleine politische Schaubühne».

Interessant: Als Landrat und Geschäftsausschuss 1849 eine neue Gemeindeordnung berieten, sah man die Bildung von 8 politischen Gemeinden (entsprechend den 8 damaligen Pfarrgemeinden) und 11 Genossengemeinden vor, das ist eine Einrichtung, wie sie im benachbarten Kanton St. Gallen bestand. Einem solchen Gemeindegesetzentwurf verweigerte der Landesfürst damals die Genehmigung und es wurde ein sich wiederum mehr an österreichische Verhältnisse anlehnendes neues Gesetz erarbeitet, damit nicht zweierlei Bürgerklassen

geschaffen würden. Es trat dann 1864 in Kraft.

Die Gemeindegesetze vom 24. Mai 1864 und 2. Dezember 1959

Die Verfassung vom 26. September 1862 legt in § 22 die Grundsätze für den Erlass eines Gemeindegesetzes wie folgt dar:

 a) freie Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindeversammlung;
b) selbständige Verwaltung des Vermögens und der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;

c) Die Behandlung und Ordnung des Armenwesens;

d) Recht der Gemeinde zur Bürgeraufnahme;

e) Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921 wiederholt fast wörtlich

diese Grundsätze in Art. 110.

Was unsere Vorfahren in harter politischer Arbeit in der Zeit von 1808 bis 1862 bzw. 1864 an Rechten für die Eigenständigkeit der Gemeinde und ihrer Verwaltung erkämpften, ist als bewährtes Gut heute Bestandteil der Gemeindeautonomie und der Gemeindeverwaltung, wohl verfeinert und ausgearbeitet durch das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864, das Gemeindehaushaltgesetz vom 12. Dezember 1904, – beide inzwischen wieder ersetzt und modernisiert durch das Gemeindegesetz vom 2. Dezember 1959 und die wesentliche Novelle hierzu vom 11. Oktober 1974.

Grundzüge der heutigen Gemeindeverwaltung sind:

a) Die Gemeinden, wie sie in Art. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 genannt sind, können sich und ihre Grenzen nur mittels Gesetz des Landes ändern. Zusammenarbeit über die Grenzen der Gemeinden hinaus (Gemeinschaftswerke) ist möglich, es können hierfür gemeinsame Organe bestellt werden (praktisch für Wasserversorgung und Abwasserwerk am augenfälligsten durchgeführt, ebenso für die Schaffung von Altersheimen und Schulen, etc.).